

Satzung der Lebenshilfe Bad Gandersheim-Seesen e.V.
§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Lebenshilfe Bad Gandersheim-Seesen e.V."
- 2) Er hat seinen Sitz in Seesen (Harz) und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins ist die Bereitstellung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die einer wirksamen Lebenshilfe geistig, psychisch, körperlich und mehrfach Behinderter aller Altersstufen und deren bedürftiger Angehörigen, der Jugendhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, dem öffentlichen Gesundheitswesen sowie dem Wohlfahrtswesen im weitesten Sinne dienen.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichten und Betreiben von
 - Schulen und Tagesbildungsstätten für behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche,
 - Kindergärten für behinderte und nicht behinderte Kinder einschließlich Sprachheilkindergärten,
 - Wohnheimen und Wohngruppen für Behinderte einschließlich der Betreuung selbstständig wohnender Behinderter,
 - Werkstätten für Behinderte einschließlich weiterer Maßnahmen zur Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben sowie der beruflichen Qualifizierung und Rehabilitation,
 - Fördergruppen, -einrichtungen und -maßnahmen für Behinderte, familienentlastenden Diensten,
 - Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung,
 - der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII
 - Einrichtungen und Maßnahmen zur (vorbeugenden) Gesundheitshilfe, Praxen für Krankengymnastik, Praxen für Ergotherapie und Logopädie.
- 3) Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit geistiger, psychischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung und bemüht sich um ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die besonderen Probleme dieser Menschen und ihrer Angehörigen. Der Verein unterstützt die behinderten Menschen ohne Unterschied ihrer Konfession und Nationalität in ihrem Streben nach Eigenständigkeit und einem selbstbestimmten Leben.
- 4) Der Verein kann sich an Einrichtungen gleichartiger Zielsetzung auch als Gesellschafter oder Gründungsgesellschafter beteiligen oder Mitglied anderer steuerbegünstigter Vereine werden oder gleichartige Hilfsmaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine fördern und unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden.
- 2) Auf Vorschlag des Verwaltungsrates kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- 3) Durch die Annahme der Wahl in den Vorstand bzw. in den Verwaltungsrat wird die gewählte Person Mitglied des Vereins. Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ruhen, mit Ausnahme der Beitragspflicht, solange die Person Mitglied des Verwaltungsrates oder des Vorstands ist.

- 4) Die Mitgliedschaftsrechte – insbesondere das aktive und passive Wahlrecht – von unselbstständig Beschäftigten im Sinne des Sozialversicherungsrechtes (Arbeitnehmern, Auszubildenden, Praktikanten etc.) ruhen für die Dauer dieser Tätigkeit.
- 5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand legt den Aufnahmeantrag dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- 6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung mit einmonatiger Frist zum Schluss des Geschäftsjahres,
 - b) durch Ausschluss eines Mitglieds,
 - i. das sich vereinswidrig verhalten hat oder
 - ii. das mit seinen Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt
 - iii. durch den Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates,
 - c) durch Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit eines Mitglieds.
- 7) Wer ausscheidet, hat kein Recht gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung. Der Ausschluss ist mit einer Begründung des Beschlusses dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung beim Vorstand Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 8) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 9) Über Beitragsermäßigungen, den Erlass oder die Stundung von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
- 10) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand,
- d) die Besondere Vertreterin/der Besondere Vertreter.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der dritte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Gegenstände der Beschlussfassung sind als Vorlage in Textform beizufügen. Ladungen, Einladungen und Bekanntgaben, können statt in Schriftform auch in elektronischer Form (z.B. E-Mail, SMS u.ä.) erfolgen, sofern die zu ladenden bzw. zu informierenden Personen sich hiermit einverstanden erklärt und einen entsprechenden Zugang eröffnet haben und die elektronische Form nach dieser Satzung oder dem Gesetz nicht ausgeschlossen ist. In diesem Fall erfolgen Einladungen, Einberufungen und sonstige Mitteilungen insbesondere per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse; auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, werden diesem Mitglied die v.g. Mitteilungen per einfachen Brief bekannt gegeben. Für die ordnungsgemäße Ladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Mitglieder, die nicht persönlich an einer Mitgliederversammlung teilnehmen, können hinsichtlich von einzelnen oder mehreren Tagesordnungspunkten einschließlich Wahlen und Abstimmungen, ihre Stimme auch in Textform (schriftlich oder per E-Mail) bis zum Beginn der Versammlung an eine hierfür vom Vorstand dafür mit der Einladung bekannt zu gebende Adresse abgeben.
- 2) Vorstand und Verwaltungsrat nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell (Onlineversammlung) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 3 BGB über die schriftliche Zustimmungserklärung

Satzung der Lebenshilfe Bad Gandersheim-Seesen e.V.

rung zu einem Beschluss bleibt hiervon unberührt. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins durch eine reine Onlineversammlung ist unzulässig.

- 4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorstand und die Protokollführerin/der Protokollführer zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzugeben. Diese Niederschrift liegt in der Verwaltung zur Einsicht bereit. Jedem Mitglied ist auf Wunsch eine Abschrift der Versammlungsniederschrift auszuhändigen, ggf. in elektronischer Form.
- 5) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung der Vereinsarbeit erforderlich ist. Die Auskunft des Vorstandes hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,
 - a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger Beurteilung geeignet ist, dem Verein oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) soweit der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft gegen gesetzliche Ge- oder Verbote verstoßen würde (Datenschutz etc.).

Außerhalb der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder kein Recht auf die Erteilung von Auskünften durch den Verein. Erteilt der Verein einem Mitglied in seiner Eigenschaft als Mitglied außerhalb der Mitgliederversammlung Auskünfte, hat der Vorstand dies in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen, es sei denn, die Auskunft betrifft ausschließlich die Mitgliedschaft im engeren Sinn (Protokolle o.Ä.).

- 6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung von Vorstand sowie Verwaltungsrat.
- 7) Die Mitgliederversammlung wählt den Verwaltungsrat für drei Jahre. Auf Antrag eines Mitglieds können einzelne oder alle Mitglieder des Verwaltungsrates vor Ablauf dieser Frist entlassen und durch andere Personen ersetzt werden.
- 8) Durch Beschluss mit dreiviertel Mehrheit aller in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen kann eine Änderung oder Neufassung der Satzung, einschließlich Änderung des Vereinszweckes, beschlossen werden.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungs- und fristgemäß einberufen wurde.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht ein anderes gesetzlich erforderlich oder in der Satzung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gemäß dem Verhältnis der Ja- zu den Nein-Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 8 Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat hat fünf bis neun ordentliche Mitglieder und ein kooptiertes Mitglied.
- 2) Dem Verwaltungsrat sollen möglichst angehören:
 - a) Bevorzugt in jedem Fall mindestens ein(e) Angehörige(r) eines vom Verein betreuten behinderten Menschen,
 - b) Persönlichkeiten mit langjähriger professioneller Erfahrung im pädagogischen Bereich,
 - c) leitende Angestellte eines Kreditinstitutes,
 - d) Geschäftsführerinnen oder Inhaberinnen/Geschäftsführer oder Inhaber eines mittelständischen gewerblichen Unternehmens der Region,
 - e) auf dem Gebiet der Rechnungslegung praktisch erfahrene leitende Angestellte eines mittelständischen gewerblichen Unternehmens der Region,
 - f) eine Juristin, Wirtschaftsprüferin oder Steuerberaterin/ein Jurist, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater

- 3) Das kooptierte Mitglied des Verwaltungsrates wird von den Mitgliedern gemäß § 4 Nr. 4 (Beschäftigte des Vereins) gewählt, nachdem zuvor Einvernehmen mit dem Betriebsrat über die Kandidatin/den Kandidaten hergestellt wurde. Dieses Mitglied hat im Verwaltungsrat kein Stimmrecht. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins im Sinne von § 4 Abs. 4 können im Übrigen nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.
- 4) Mitglied des Verwaltungsrates kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Eine Betreute/ein Betreuter, der ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB) unterliegt, kann nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.
- 5) Der Verwaltungsrat schlägt der Mitgliederversammlung, mit dreiviertel Mehrheit aller seiner Mitglieder, neue ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrates zur Wahl vor.
- 6) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet:
 - a) nach einer Amtszeit von drei Jahren; Wiederwahl ist möglich,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Austritt mit einer Frist von sechs Monaten,
 - d) durch Beschluss des Verwaltungsrates mit dreiviertel aller seiner Mitglieder,
 - e) durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 9 Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
- 2) Der Verwaltungsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins einsehen und die Vermögensgegenstände und Schulden des Vereins prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und ggf. den Konzernabschluss.
- 3) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Verwaltungsrat nicht übertragen werden. Die Satzung oder der Verwaltungsrat können jedoch bestimmen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- 4) Die Verwaltungsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere Mitglieder oder Dritte wahrnehmen lassen.
- 5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Vergütung in Höhe von anfänglich EUR 50,00 je Sitzung. Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält eine doppelte Vergütung. Aus diesem Entgelt tragen die Verwaltungsratsmitglieder alle gesetzlichen Steuern (Umsatzsteuer etc.) selbst. Soweit es die Ertragslage des Vereins zulässt, wird die Vergütung jährlich an die allgemeine Preisentwicklung angepasst. Zusätzlich können die Verwaltungsratsmitglieder Ersatz angemessener nachgewiesener Auslagen verlangen.
- 6) Verpflichtet sich ein Mitglied des Verwaltungsrates außerhalb seiner Tätigkeit im Verwaltungsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch Werkvertrag gegenüber dem Verein zu einer Tätigkeit höherer Art, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Zustimmung des Verwaltungsrates ab. Verweigert der Verwaltungsrat die Zustimmung, ist eine vom Verein gezahlte vertragliche Vergütung zurückzuzahlen.
- 7) Der Verein darf seinen Verwaltungsratsmitgliedern keinen Kredit gewähren oder zu ihren Gunsten Bürgschaften abgeben. Dies gilt auch für Kredite an und Bürgschaften für Ehegatten und Kinder oder für Kredite an oder Bürgschaften für Dritte, die für Rechnung des Verwaltungsratsmitglieds handeln.
- 8) Die Verwaltungsratsmitglieder haben bei ihrer Überwachungstätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsrats im Sinne des Aktiengesetzes anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Sie dürfen solche Kenntnisse auch nicht zu ihrem eigenen Vorteil oder zum Vorteil ihres Dienstgebers verwenden.
- 9) Verwaltungsratsmitglieder, die ihre Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzen, sind dem Verein zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 10 Innere Ordnung des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat hat aus der Mitte seiner ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Der Stellvertreter

Satzung der Lebenshilfe Bad Gandersheim-Seesen e.V.

hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

- 2) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Sitzungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrates anzugeben. Jedem Mitglied des Verwaltungsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen. Dies gilt für das kooptierte Mitglied jedoch nicht für die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten gemäß § 10 Nr. 9. Der Verwaltungsrat teilt den Tenor wichtiger Beschlüsse den Mitgliedern mit.
- 3) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss.
- 4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse – soweit nicht ein anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit gemäß dem Verhältnis der Ja- zu den Nein-Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Die Beschlussfassung kann im Umlaufverfahren erfolgen, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates widerspricht. Das Umlaufverfahren ist schriftlich oder in Textform durchzuführen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat die Absendung der Beschlussvorlage an alle Mitglieder des Verwaltungsrates zu dokumentieren. Die Beschlussvorlage ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Verwaltungsrates zustimmen. Beschlüsse, die gemäß Satzung mit dreiviertel Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst werden müssen, können nicht im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Darüber hinaus gelten die in § 6 getroffenen Regelungen über Online- oder Hybridsitzungen analog auch für Sitzungen des Verwaltungsrates.
- 6) Der Vorstand und die besondere Vertreterin bzw. der besondere Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit nicht ihre Berufung, Abberufung oder ihr Dienstvertrag Gegenstand sind. Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates bestimmt die Protokollführerinnen/den Protokollführer, hierbei kann es sich um eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter des Vereins handeln. Andere Personen sollen an den Sitzungen des Verwaltungsrates nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- 7) Jedes Verwaltungsratsmitglied oder der Vorstand können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates unverzüglich den Verwaltungsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- 8) Wird einem Einberufungsverlangen von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder vom Vorstand nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Verwaltungsrat einberufen.
- 9) Der Vorsitzende entscheidet, ob das kooptierte Mitglied von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen wird. Diese Tagesordnungspunkte werden in der Einladung kenntlich gemacht. Widerspricht die Mehrzahl der ordentlichen Mitglieder dieser Entscheidung binnen drei Tagen nach Erhalt der Einladung, ist das kooptierte Mitglied zur Beratung der betreffenden Tagesordnungspunkte zuzulassen.
- 10) Der Verwaltungsrat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Die Sitzungen sind durch den/die Vorsitzende/den vorzubereiten. Die/der Vorsitzende soll ausreichend Zeit zur eingehenden Verhandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte vorsehen. Den Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräten sind spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftliche Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten zu übermitteln, an deren Behandlung sie teilnehmen. Die Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte sollen die Vorlagen vor der Sitzung eingehend prüfen und Rücksprache mit der/dem Vorsitzenden oder dem Vorstand halten, wenn ihnen dies für die Erfassung der Problematik oder für die Bildung einer fundierten Meinung sinnvoll erscheint.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- 2) Vorstand kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Eine Betreute/ein Betreuter, der ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt, kann nicht Vorstand sein. Wer wegen einer Straftat nach den §§

283 bis 283d des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist, kann nicht Vorstand sein. Wem durch gerichtliches Urteil oder durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges untersagt worden ist, kann nicht Vorstand sein.

- 3) Der Verwaltungsrat wählt den Vorstand mit dreiviertel Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder für höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand jederzeit mit dreiviertel Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder widerrufen.

§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstands

- 1) Mit dem Vorstand wird ein Dienstvertrag geschlossen. Dem Vorstand wird eine angemessene Vergütung für seine Dienste gewährt.
- 2) Der Vorstand darf ohne Einwilligung des Verwaltungsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im Geschäftszweig des Vereins für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Er darf ohne Einwilligung des Verwaltungsrates auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer anderen Gesellschaft oder eines anderen Vereins sein. Die Einwilligung kann jeweils nur im Einzelfall erteilt werden.
- 3) Der Verein darf dem Vorstand nur aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates Kredit gewähren oder zu seinen Gunsten Bürgschaften abgeben. Dies gilt auch für Kredite an oder Bürgschaften für Ehegatten und Kinder oder für Kredite an oder Bürgschaften für Dritte, die für Rechnung des Vorstandes handeln. Der Beschluss kann nur für bestimmte Kreditgeschäfte oder Bürgschaften gefasst werden. Er hat die Verzinsung und die Rückzahlung des Kredites zu regeln.
- 4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich zu berichten über
 - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung,
 - b) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Abweichungen gegenüber den genehmigten Planrechnungen,
 - c) Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins von erheblicher Bedeutung sein können.
 - d) Außerdem ist der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates auch außerhalb von Sitzungen aus sonstigem wichtigen Anlass zu berichten.
- 5) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher geführt werden. Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Vereins gefährdende Entwicklungen so früh wie möglich erkannt werden.
- 6) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm durch seine Tätigkeit als Vorstand bekanntgeworden sind, hat der Vorstand Stillschweigen zu bewahren.
- 7) Der Vorstand, der seine Pflichten verletzt, ist dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 13 Geschäftsführung des Vorstands

- 1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung den Verein zu leiten. Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt einer/eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin/Geschäftsleiters anzuwenden. Die folgenden Rechtsgeschäfte und Rechtsgeschäfte mit vergleichbarer Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - b) Die Errichtung von neuen oder die Schließung von bestehenden Einrichtungen.
 - c) Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.
 - d) Die Erstellung von Neubauten und die Durchführung von Umbauten außerhalb des vom Verwaltungsrat genehmigten Investitionsplanes. Der Verwaltungsrat kann für einzelne Vorhaben oder generell ein bestimmtes Verfahren der Ausschreibung und Vergabe bestimmen.
 - e) Die Aufnahme von Darlehen und von sonstigen Krediten für den Verein und deren Kündigung außerhalb des vom Verwaltungsrat genehmigten Finanzierungsplanes. Hiervon unberührt ist die Inanspruchnahme von geschäftsüblichen Zahlungszielen und von –

mit Zustimmung des Verwaltungsrats eingerichteten – laufenden Kontokorrentlinien bei Kreditinstituten.

- f) Die Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie die Gewährung von Zahlungs- und Leistungsbedingungen, die über das im Geschäftsbetrieb des Vereins Übliche hinausgehen.
 - g) Die Übernahme von Pensionsverpflichtungen.
 - h) Der Abschluss, wesentliche Änderungen, die Kündigung und die Aufhebung von Anstellungsverträgen mit leitenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter und besondere Vertreterinnen/Vertreter).
 - i) Die Vornahme von derivativen Finanzgeschäften oder anderen Geschäften, die mit einem besonderen Risiko verbunden sind.
 - j) Der Erwerb nicht mündelsicherer Wertpapiere (§ 1807 BGB). Dies gilt nicht für verzinsliche Bankforderungen gegen ein Kreditinstitut mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.
 - k) Gewährung von Krediten an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 2) In Einzelfällen dürfen unaufschiebbare Geschäfte der vorgenannten Art durch den Vorstand auch ohne Zustimmung des Verwaltungsrates vorgenommen werden, sofern die/die Vorsitzende oder – falls dieser verhindert ist – die/der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates zustimmen. Jedoch ist dem Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu berichten.
 - 3) Der Verwaltungsrat kann seine Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften allgemein im Voraus erteilen.

§ 14 Vertretung des Vereins

- 1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsmacht).
- 2) Die Besondere Vertreterin/der Besondere Vertreter des Vereins (§ 30 BGB) vertritt den Verein für alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Sie/er ist nicht zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Handlungen berechtigt, für die der Vorstand der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf. Sie/er vertritt den Verein allein. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, die die Rechte und Pflichten der Besonderen Vertreterin/des Besonderen Vertreters im Innenverhältnis zum Verein regelt.
- 3) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Verwaltungsrat den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Nach erfolgter Beschlussfassung handelt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates als Erklärungsvertreterin/Erklärungsvertreter.

§ 15 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Lagebericht

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Vorstand hat innerhalb von neun Monaten nach dem Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.
- 3) Der Vorstand hat bei der Aufstellung über die Gewinnverwendung zu befinden. Namentlich ist er berechtigt, einen sich ergebenden Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen einzustellen oder zur Abdeckung eines sich ergebenden Jahresfehlbetrages Beträge aus den Rücklagen zu entnehmen.
- 4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Aufstellung dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- 5) Auf Beschluss des Verwaltungsrates ist eine Prüfung des Jahresabschlusses und eine Prüfung der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz durch eine Abschlussprüferin/einen Abschlussprüfer vorzunehmen. Die diesbezüglichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften finden entsprechende Anwendung.
- 6) Jedem Verwaltungsratsmitglied ist ein Prüfungsbericht der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers auszuhändigen.

§ 16 Prüfung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss innerhalb der ersten zwölf Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres zu prüfen.
- 2) Der Verwaltungsrat hat das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich niederzulegen. In dem Bericht hat der Verwaltungsrat auch festzuhalten, in welcher Art er die Geschäftsführung des Vorstandes während des Geschäftsjahres überprüft hat. Ferner ist ggf. zu dem Ergebnis der Prü-

fung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Verwaltungsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt.

- 3) Der Verwaltungsrat hat seinen Bericht der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 17 Planrechnungen

- 1) Der Vorstand hat vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Investitions- und einen Finanzierungsplan sowie einen Wirtschaftsplan für die Einrichtungen des Vereins aufzustellen.
- 2) In den Investitionsplan sind alle Auszahlungen für Erweiterungsinvestitionen sowie Auszahlungen für Ersatzinvestitionen und Instandhaltungen, soweit die einzelne Maßnahme voraussichtlich Auszahlungen von mehr als EUR 20.000 erfordert, aufzunehmen.
- 3) In den Finanzierungsplan sind Einzahlungen aus Zuschüssen und aus der Aufnahme von Krediten einzustellen. Zusätzlich sind die erforderlichen laufenden Kontokorrentlinien bei Kreditinstituten anzugeben.
- 4) In dem Wirtschaftsplan sind die periodengerecht abgegrenzten Planleistungsentgelte und Plankosten der einzelnen Einrichtungen anzugeben. Zusätzlich sind die geplanten Leistungsmengen (Pflegetage) und die geplante Auslastung darzustellen. Die geplanten Personalkosten sind mit einem Stellenplan zu unterlegen.
- 5) Der Vorstand hat zu erklären, ob auf der Grundlage der vorgenannten Planungen und der diesen Planungen zugrundeliegenden Annahmen und Schätzungen, die Zahlungsfähigkeit des Vereins zu jedem Zeitpunkt des künftigen Geschäftsjahres gewährleistet sein wird.
- 6) Die Planrechnungen sind dem Verwaltungsrat nach ihrer Aufstellung unverzüglich zur Beratung zuzuleiten. Sind keine Einwendungen zu erheben, hat der Verwaltungsrat die Planrechnungen durch Beschluss zu genehmigen.

§ 18 Auflösung und Abwicklung des Vereins

- 1) Der Verein wird durch Beschluss in einer ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Lammetal-Werkstätten Lamspringe GmbH“ in Lamspringe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, oder Lücken aufweisen, so soll die Regelung gelten, die der fraglichen Bestimmung, dem Geist dieser Satzung und dem in Bezug genommenen, jeweils geltenden Aktienrecht am nächsten kommt.
- 2) Durch die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt.
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung im Widerspruch zu den Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung stehen, so soll an ihre Stelle eine zulässige Regelung treten, die dem Gewollten möglichst nahe kommt.

§ 20 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle früheren Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Seesen, den 08.11.2023